

Vereinsatzung Hilfe Direkt e.V.

I. Name und Sitz

Der Name lautet:

Hilfe Direkt e.V.

Sitz ist Theley

Vereinsregistereintrag beim Amtsgericht St. Wendel

Geschäftsstelle des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Direkthilfe, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Zweck und Aufgaben

Der Verein hat das Ziel der direkten Hilfe (ohne Einschaltung von Verwaltungen) und Unterstützung von Notleidenden in Indonesien, Südamerika und Afrika. Er bedient sich dabei verschiedener Hilfspersonen (u.a. Missionaren und Ordensschwestern oder anderen, in gleicher Weise vertrauenswürdigen Personen) vor Ort.

Die vorhandenen Mittel sollen insbesondere soziale Einrichtungen und hilfsbedürftigen Personen dienen als "Hilfe zur Selbsthilfe" sowie Projekte unterstützen, die eine positive Entwicklung vor Ort ermöglichen.

IV. Mitgliedschaft

1. Beitritt

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des

Vereins ausdrücklich anerkennen und fördern. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet (siehe Ziff.5.1.). Der Antrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen muss der Aufnahmeantrag von einer gesetzlichen Vertretung unterzeichnet sein. Diese verpflichtet mit der Unterschrift zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das Mitglied.

2. Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod sowie Ausschluss.

a) der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.

b) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate in Verzug ist und eine Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolglos geblieben ist. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag bis einen Monat nach Eintrittsdatum fällig.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde gegenüber dem Vorstand einlegen, dass die Mitgliederversammlung darüber beschließen möge.

3. Rechte der Mitglieder

a) jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge zu unterbreiten und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

b) Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese sind jedoch schriftlich bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

c) Mitglieder, welche die fälligen Beiträge entrichtet haben, werden vom Verein im Rahmen des Möglichen über die Vorgänge und Vereinsaktivitäten unterrichtet.

V. Mittel des Vereins

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe und Fälligkeit des Betrages. Auf die Entscheidung der Mitgliederversammlung finden die Regelungen in „VII. Die Mitgliederversammlung“ Ziff. 4,5 Anwendung.“

2. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch durch Geld- und Sachspenden, Dienstleistungen und Zuwendungen Dritter erfahren.

VI. Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

VII. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll einmal im Jahr stattfinden. Der Termin und der Tagungsort sind 4 Wochen vorher vom Vorstand festzulegen und den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt wird. Beschlüsse können nur dann zu den Punkten gefasst werden, zu deren Behandlung einberufen wurde (§37 BGB).

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- c) Beschlussfassung über Anträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Kassenprüfung mit Entlastung
- f) Beschluss über den Haushalt des Vereins
- g) Beschluss über den Jahresbericht
- h) Beschlüsse über den Jahresbericht:
 - Änderungen an der Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekannt gegeben sein. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

i) Auflösung des Vereins

j) Wahl zweier Kassenprüfer:

- die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer oder demjenigen, der das Protokoll anfertigt, zu unterzeichnen ist.

VIII. Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus max. 4 Personen.

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassierer

d) dem Schriftführer

sowie einem erweiterten Vorstand mit

e) bis zu 6 Beisitzern und Organisatoren

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Pattsituation erhält der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

2. der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.

3. über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

4. Vertretung und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB hat der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer, jedoch nur jeweils zwei gemeinsam, wobei immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zu einem der zwei Zeichnungsberechtigten gehören müssen.

5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Fernmündliche Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung festgehalten werden.

6. die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Sitzung.

IX. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens drei Viertel einer Auflösung zustimmen.

Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer drei Viertel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Liquidatoren sind der letzte Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende.

X. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. März 2013 in Theley beschlossen. Sie ersetzt die im Vereinsregister am 15. November 1998 eingetragene Satzung. Mit der Änderung im Vereinsregister tritt die am 17. März 2013 beschlossene Satzung in Kraft.

Theley, 17. März 2013